Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10955

16. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8808 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

A. Problem

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) können die Angehörigen Freier Berufe Partnerschaftsgesellschaften gründen, um ihren Beruf gemeinsam auszuüben. Mit zunehmender Verbreitung der neuen Rechtsform werden auch Bedürfnisse erkennbar, Partnerschaften in eine andere Rechtsform umwandeln zu können oder ein bisher in einer anderen Form geführtes Unternehmen in eine Partnerschaft zu überführen. Auch die Teilnahme an Verschmelzungen und Spaltungen kann sinnvoll sein.

B. Lösung

Durch den vom Rechtsausschuß beschlossenen Gesetzentwurf soll die Partnerschaftsgesellschaft in das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) als umwandlungsfähiger Rechtsträger aufgenommen werden. Partnerschaftsgesellschaften sollen grundsätzlich dieselben Umwandlungsmöglichkeiten erhalten wie Personenhandelsgesellschaften.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Einbeziehung der Partnerschaftsgesellschaft in das Umwandlungsgesetz werden auch weitere Änderungen im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) empfohlen. So sollen in § 1 PartGG eine Definition des Freien Berufs in der Form einer Typusbeschreibung aufgenommen und in § 8 Abs. 2 PartGG anstelle der bisherigen nur vertraglichen Handelndenhaftung eine gesetzliche Handelndenhaftung vorgesehen werden.

Neben den auf die Partnerschaftsgesellschaft bezogenen Regelungen enthält der Entwurf einige weitere Änderungen anderer Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes, die überwiegend klarstellenden Charakter haben, um Auslegungszweifel für die Praxis zu vermeiden.

Einstimmige Annahme bei Stimmenthaltungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz werden die Haushalte des Bundes und der Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Hinsichtlich der Kosten für Unternehmen und Freiberufler wird auf die Kostendarlegung in der Drucksache 13/8808 S. 2 Bezug genommen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8808 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Joachim Gres**	**Peter Enders**	**Detlef Kleinert (Hannover)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes – Drucksache 13/8808 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
—	—
Entwurf eines *Ersten* Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Umwandlungsgesetzes	**Änderung des Umwandlungsgesetzes**
Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht vor § 1 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches wird durch folgende Überschriften ersetzt: „Erster Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften 39 bis 45e Erster Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften 39 bis 45 Zweiter Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften 45a bis 45e". b) Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Fünften Buches wird durch folgende Überschriften ersetzt: „Erster Abschnitt Formwechsel von Personengesellschaften 214 bis 225c Erster Unterabschnitt Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften 214 bis 225 Zweiter Unterabschnitt Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften 225a bis 225c".	1. unverändert
2. In § 2 werden nach dem Wort „Gesellschafter" ein Komma und das Wort „Partner" eingefügt.	2. unverändert
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften" eingefügt.	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Gesellschafter" ein Komma und die Wörter „einem Partner" eingefügt.	4. unverändert
5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsregister" ein Komma und das Wort „Partnerschaftsregister" eingefügt.	5. unverändert
6. § 18 *(i. d. F. HRefG-E, BR-Drucksache 340/97)* wird wie folgt geändert:	6. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Firma" die Wörter „oder Name" eingefügt.	a) unverändert
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Ist eine Partnerschaftsgesellschaft an der Verschmelzung beteiligt, gelten für die Fortführung der Firma oder des Namens die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Firma darf als Name einer Partnerschaftsgesellschaft nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes fortgeführt werden. § 1 Abs. 3 und § 11 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden."	b) unverändert
7. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag" ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag" eingefügt.	7. unverändert
8. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Das gleiche gilt, wenn bei einer Verschmelzung von Rechtsträgern derselben Rechtsform die Anteile oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger Verfügungsbeschränkungen unterworfen sind."	8. unverändert
9. § 33 wird wie folgt gefaßt: „§ 33 Anderweitige Veräußerung Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch den Anteilsinhaber stehen nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses bis zum Ablauf der in § 31 bestimmten Frist Verfügungsbeschränkungen bei den beteiligten Rechtsträgern nicht entgegen."	9. unverändert
10. In § 37 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag" ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag" eingefügt.	10. unverändert
11. Die Überschrift vor § 39 wird wie folgt gefaßt: „Zweiter Teil Besondere Vorschriften Erster Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften Erster Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften".	11. unverändert
12. § 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen."	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
13. Nach § 45 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:	13. unverändert

„Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften

§ 45a

Möglichkeit der Verschmelzung

Eine Verschmelzung auf eine Partnerschaftsgesellschaft ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens alle Anteilsinhaber übertragender Rechtsträger natürliche Personen sind, die einen Freien Beruf ausüben (§ 1 Abs. 1 und 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). § 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt unberührt.

§ 45b

Inhalt des Verschmelzungsvertrages

(1) Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf hat zusätzlich für jeden Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers den Namen und den Vornamen sowie den in der übernehmenden Partnerschaftsgesellschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners zu enthalten.

(2) § 35 ist nicht anzuwenden.

§ 45c

Verschmelzungsbericht und Unterrichtung der Partner

Ein Verschmelzungsbericht ist für eine an der Verschmelzung beteiligte Partnerschaftsgesellschaft nur erforderlich, wenn ein Partner gemäß § 6 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Von der Geschäftsführung ausgeschlossene Partner sind entsprechend § 42 zu unterrichten.

§ 45d

Beschluß der Gesellschafterversammlung

(1) Der Verschmelzungsbeschluß der Gesellschafterversammlung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Partner; ihm müssen auch die nicht erschienenen Partner zustimmen.

(2) Der Partnerschaftsvertrag kann eine Mehrheitsentscheidung der Partner vorsehen. Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.

§ 45e

Anzuwendende Vorschriften

Die §§ 39 und 45 sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 45d Abs. 2 ist auch § 44 entsprechend anzuwenden."

14. In § 46 Abs. 3 wird das Wort „Gesellschafter" durch das Wort „Anteilsinhaber" ersetzt.	14. unverändert
15. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft" ein Komma und die Wörter „eine Partnerschaftsgesellschaft" eingefügt.	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. In § 52 Abs. 1 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft" ein Komma und die Wörter „eine Partnerschaftsgesellschaft" eingefügt.	16. unverändert
17. In § 57 werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträgen" ein Komma und das Wort „Partnerschaftsverträgen" eingefügt.	17. unverändert
18. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft" ein Komma und die Wörter „einer Partnerschaftsgesellschaft" eingefügt.	18. unverändert
19. In § 74 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträgen" ein Komma und das Wort „Partnerschaftsverträgen" eingefügt.	19. unverändert
20. In § 80 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „zugunsten der Genossen einer übertragenden Genossenschaft" gestrichen.	20. unverändert
21. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Ein eingetragener Verein darf im Wege der Verschmelzung Rechtsträger anderer Rechtsform nicht aufnehmen und durch die Verschmelzung solcher Rechtsträger nicht gegründet werden."	21. unverändert
22. In § 104 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „übertragender" das Wort „wirtschaftlicher" eingefügt.	22. unverändert
23. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gesellschafter" ein Komma und die Wörter „einem Partner" eingefügt. b) In Nummer 10 wird das Wort „übernehmenden" durch das Wort „beteiligten" ersetzt.	23. unverändert
24. § 130 wird wie folgt geändert:	24. § 130 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „und Bekanntmachung" gestrichen.	a) unverändert
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Das Wort „Handelsregisterauszug" wird durch das Wort „Registerauszug" ersetzt.	aa) unverändert
	bb) Das Wort „beglaubigte" wird gestrichen.
bb) Nach dem Wort „Gesellschaftsvertrages" werden ein Komma und die Wörter „des Partnerschaftsvertrages" eingefügt.	**cc)** unverändert
25. In § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „übernehmenden" durch das Wort „beteiligten" ersetzt.	25. unverändert
26. § 137 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:	26. § 137 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) Das Wort „Handelsregisterauszug" wird durch das Wort „Registerauszug" ersetzt.	a) unverändert
	b) Das Wort „beglaubigte" wird gestrichen.
b) Nach dem Wort „Gesellschaftsvertrages" werden ein Komma und die Wörter „des Partnerschaftsvertrages" eingefügt.	**c)** unverändert
27. § 191 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften" eingefügt.	27. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaften" die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften" eingefügt.	
28. § 200 *(i. d. F. HRefG-E, BR-Drucksache 340/97)* wird wie folgt geändert:	28. § 200 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Firma" die Wörter „oder Name" eingefügt.	a) unverändert
b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „(4) Ist formwechselnder Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform eine Partnerschaftsgesellschaft, gelten für die Beibehaltung oder Bildung der Firma oder des Namens die Absätze 1 und 3 entsprechend. Eine Firma darf als Name einer Partnerschaftsgesellschaft nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes beibehalten werden. § 1 Abs. 3 und § 11 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden."	b) unverändert
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	c) unverändert
29. § 211 wird wie folgt gefaßt: „§ 211 Anderweitige Veräußerung — Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch den Anteilsinhaber stehen nach Fassung des Umwandlungsbeschlusses bis zum Ablauf der in § 209 bestimmten Frist Verfügungsbeschränkungen nicht entgegen."	29. unverändert
30. Die Überschrift vor § 214 wird wie folgt gefaßt: „Zweiter Teil Besondere Vorschriften — Erster Abschnitt Formwechsel von Personengesellschaften — Erster Unterabschnitt Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften".	30. unverändert
31. § 217 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen."	31. unverändert
32. Nach § 225 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt: „Zweiter Unterabschnitt Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften — § 225a Möglichkeit des Formwechsels — Eine Partnerschaftsgesellschaft kann auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses nach diesem Gesetz nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft erlangen.	32. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 225b Umwandlungsbericht und Unterrichtung der Partner Ein Umwandlungsbericht ist nur erforderlich, wenn ein Partner der formwechselnden Partnerschaft gemäß § 6 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Von der Geschäftsführung ausgeschlossene Partner sind entsprechend § 216 zu unterrichten. § 225c Anzuwendende Vorschriften Auf den Formwechsel einer Partnerschaftsgesellschaft sind § 214 Abs. 2 und die §§ 217 bis 225 entsprechend anzuwenden."	
33. In § 226 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft" ein Komma und die Wörter „einer Partnerschaftsgesellschaft" eingefügt.	33. unverändert
34. § 228 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Möglichkeit des Formwechsels". b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Ein Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens alle Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers natürliche Personen sind, die einen Freien Beruf ausüben (§ 1 Abs. 1 und 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). § 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt unberührt."	34. unverändert
35. In § 233 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechts" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handelsgesellschaft" die Wörter „oder einer Partnerschaftsgesellschaft" eingefügt.	35. unverändert
36. In § 234 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „ihnen" durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt: „3. beim Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft der Partnerschaftsvertrag. § 213 ist nicht anzuwenden."	36. unverändert
37. § 270 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Folgender Absatz wird angefügt: „(2) Zu dem Abfindungsangebot ist eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes einzuholen. § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden."	37. unverändert
38. In § 282 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 270" die Angabe „Abs. 1" eingefügt.	38. unverändert
39. In § 290 wird nach der Angabe „§ 270" die Angabe „Abs. 1" eingefügt.	39. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
40. In § 300 wird nach der Angabe „§ 270" die Angabe „Abs. 1" eingefügt.	40. unverändert
41. In § 307 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag" ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag" eingefügt.	41. unverändert
42. In § 313 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter" die Wörter „oder Partner" eingefügt.	42. unverändert
43. § 315 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter" die Wörter „oder Partner" eingefügt. b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „vertretungsberechtigter Gesellschafter" und nach den Wörtern „nicht vertretungsberechtigter Gesellschafter" jeweils die Wörter „oder Partner" eingefügt. c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Gesellschafter" die Wörter „oder Partner" eingefügt.	43. unverändert
44. In § 316 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter" ein Komma und die Wörter „vertretungsberechtigte Partner" eingefügt.	44. unverändert
	Artikel 1 a **Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes** **Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:** **1. In § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:** **„Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt."** **2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:** **„(2) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befaßt, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung."**
Artikel 2 **Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung** Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert: 1. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „Partnerschaft" die Wörter „oder der Umwandlung in oder auf eine Partnerschaft" eingefügt.	**Artikel 2** unverändert

Entwurf

2. § 5 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Umwandlung, das Erlöschen des Namens der Partnerschaft sowie Löschungen von Amts wegen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2 a

Änderung der Insolvenzordnung

In § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Kommanditgesellschaft," das Wort „Partnerschaftsgesellschaft," eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Artikel 43 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Partnerschaftsregisterverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. *Januar* 1998 in Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. **August** 1998 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres, Peter Enders und Detlef Kleinert (Hannover)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/8808 in seiner 203. Sitzung vom 13. November 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der **Finanzausschuß** hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung vom 29. April 1998 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seine Annahme empfohlen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat die Vorlage in seiner 85. Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der **Rechtsausschuß** hat den Gesetzentwurf in seiner 122. Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und über die einzelnen Punkte des Entwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wie folgt abgestimmt:

Artikel 1 Nr. 1 bis 5 wurde einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS angenommen.

Die übrigen Artikel und der Gesetzentwurf insgesamt wurden einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

In die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze sind alle wesentlichen Grundentscheidungen des Regierungsentwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes sowie zwei Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen worden, die Verfahrensfragen betreffen.

Im übrigen wurden zwei Änderungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes beschlossen: Es wurde eine Definition der Freien Berufe aufgenommen und die ursprünglich im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze enthaltene Regelung zur Handelndenhaftung übernommen.

Schließlich soll durch eine Änderung der Insolvenzordnung auch die Partnerschaft als insolvenzfähige Gesellschaft aufgeführt werden.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben in gleicher Weise das Hauptziel des Regierungsentwurfs befürwortet, das Umwandlungsgesetz zu ergänzen, um künftig auch Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit zu geben, sich an Umwandlungsvorgängen zu beteiligen. Breite Zustimmung fanden auch die Änderungen in den weiteren Artikeln, insbesondere auch die Ergänzungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/8808 S. 10ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 6

Der Klammerzusatz kann gestrichen werden, da das Handelsrechtsreformgesetz am 3. April 1998 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

Zu Nummer 24

Der Verzicht auf die Übersendung beglaubigter Abschriften der Gesellschaftsverträge im Verkehr zwischen den beteiligten Registergerichten entsprechend einer Anregung des Bundesrates stellt eine verfahrensmäßige Erleichterung dar.

Zu Nummer 26

Die Begründung zu Nummer 24 gilt entsprechend.

Zu Nummer 28

Die Begründung zu Nummer 6 gilt entsprechend.

Zu Artikel 1a (Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

In § 1 PartGG wird eine Definition des Freien Berufs eingeführt. Damit wird der Freie Beruf in seiner Bedeutung betont. Die Grenzen zur gewerblichen Tätigkeit sollen sich auch künftig nicht verwischen. Die Definition ist damit zugleich Maßstab und Appell an den Freien Beruf in seiner Besonderheit und seiner gemeinschaftswichtigen Verpflichtung. Rechtstechnisch wurde mit Rücksicht auf die außerordent-

liche Vielfalt des Freien Berufs eine offene Definition gewählt, eine Typusbeschreibung. Es wird dabei allgemein der Freie Beruf als solcher umschrieben und nicht auf den einzelnen Berufsangehörigen abgestellt, um den ständischen Charakter der Umschreibung stärker herauszustellen. Das entscheidende Charakteristikum der Freiberuflichkeit ist die Zugehörigkeit zu bestimmten Tätigkeitsgruppen, die nach der Verkehrsanschauung als freiberuflich verstanden werden. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit von „Diensten höherer Art" gesprochen (BVerfGE 17, 232, 239). Der Begriff der Dienstleistung ist hier weit zu verstehen und soll nicht auf den Dienstvertrag im Sinne der §§ 611ff. BGB beschränkt sein. Durch die Worte „im allgemeinen" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nur ein Typus umschrieben werden soll. Für den konkreten persönlichen Anwendungsbereich des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt es bei dem bisherigen Katalog in Satz 2, der eng an die steuerliche Regelung angelehnt ist.

Zu Nummer 2

Die gesetzliche Handelndenhaftung ist ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung und zu mehr Rechtsklarheit gegenüber der bisherigen vertraglichen Handelndenhaftung. Sie ist deshalb auch im Gesetzgebungsverfahren von den betroffenen Kreisen und der Wissenschaft sehr begrüßt worden. Eine Pflichtversicherung ist an diese Regelung nicht zu koppeln, da der oder die handelnden Partner unbeschränkt persönlich haften und insoweit kein Unterschied zur persönlichen Haftung des in Einzelpraxis tätigen Freiberuflers besteht. Im Gegenteil: Der Auftraggeber (Mandant, Patient etc.) steht sich hier sogar besser, denn er hat als Haftungsmasse zusätzlich noch die Partnerschaft mit ihrem Vermögen.

Zu Artikel 2a (Änderung der Insolvenzordnung)

Mit der Änderung der Insolvenzordnung wird die Partnerschaft in den Kreis der insolvenzfähigen Gesellschaften einbezogen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das im Regierungsentwurf vorgesehene Datum des Inkrafttretens wird aktualisiert.

Bonn, den 27. Mai 1998

Joachim Gres	**Peter Enders**	**Detlef Kleinert (Hannover)**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333